

§ 2 C-StudFV Sondervorschrift zum Anspruch auf Studienförderung

C-StudFV - COVID-19-Studienförderungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ein im Sommersemester 2020 bestehender Anspruch auf Studienförderung bleibt aufrecht, auch wenn eine überwiegende Behinderung am Studium als Folge der COVID-19-bedingten Einschränkungen des Hochschulbetriebs vorliegt.

In Kraft seit 23.04.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at